

waren und die Regeln nicht anerkannt haben, sofern sie nicht schon während des Entstehungsprozesses ausdrücklich widersprochen haben (S. 81). Jedoch im nächsten Abschnitt wird erläutert, daß es neu entstandenen Staaten ebenso wie den übrigen freistehe, „Regeln des Völkergewohnheitsrechts, die in ihrer Geltung und ihrem Inhalt bestritten sind, ebenfalls in Frage zu stellen oder in ihrem Sinne auszulegen“ (S. 82). Wie soll der Leser daraus erkennen, welche Ansicht der Autor für richtig oder zumindest für vertretbar hält?

Das Kapitel über die Internationalen Organisationen hat gegenüber der Voraufgabe fast doppelten Umfang, allerdings finden sich auch hier wieder (nahezu wörtliche) Übernahmen in erheblichem Umfang. Die Leistung der Vereinten Nationen bei der Kodifizierung von Völkerrecht wird zu Recht hervorgehoben (S. 226/227), die Fortbildung von Völkergewohnheitsrecht durch Resolutionen der Generalversammlung dagegen stiefmütterlich behandelt. Wenn den Internationalen Organisationen schon zugestanden wird, daß sie „zunehmend zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen“ (S. 81), dann hätte das anhand der Befugnisse der Generalversammlung untersucht werden müssen. Der lapidare Satz, daß Empfehlungen der Generalversammlung die Staaten nicht verpflichten (S. 216), wird der Problematik in keiner Weise gerecht.

Vollkommen neu gestaltet wurden die Kapitel über das Seerecht und das Luft- und Weltrecht, die in der Voraufgabe nur geringen Raum einnahmen. Hier ist zu beachten, daß es zu wesentlichen Veränderungen der Rechtslage kommen könnte, wenn der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ein Abschluß mit neuen Kodifikationen gelingt.

Sehr ausführlich ist weiterhin die Behandlung des Kriegsvölkerrechts, wobei der Begriff des „Bewaffneten Konfliktes“ in den Vordergrund gestellt wird, der den modernen Formen von Auseinandersetzungen (Intervention ohne Kriegserklärung, Stellvertreterkriege, Bürgerkrieg, Befreiungskrieg, revolutionärer Krieg u. a.) Rechnung trägt.

Insgesamt geht das Buch nicht über das Übliche hinaus, weder in der Darstellung des Stoffes noch im Aufbau. Es ist mit seinen knapp 580 Seiten als „Kurz-Lehrbuch“ schon zu umfangreich, obwohl vornehmlich einige Grundsatzfragen ausführlicher und zusammenhängender hätten bearbeitet werden können. Insoweit fehlt dem „Menzel-Ipsen“ die Geschlossenheit der Voraufgabe wie auch anderer vergleichbarer Völkerrechtslehrbücher.

Hans-Heinrich Nöll

LYNDEL V. PROTT

The Latent Power of Culture and the International Judge

Professional Books Limited, Abingdon, Oxon, 1979, XXI, 250 S.

Die Beschäftigung mit unter straf- und privatrechtlichem Aspekt in den letzten Jahren in zunehmendem Maße untersuchten rechtssoziologischen Fragestellungen ist im Rahmen der Völkerrechtswissenschaft nach wie vor selten. „Richtersozioologie“ nicht im Sinne der Frage nach sozialer Effektivität internationaler gerichtlicher Institutionen¹, sondern mit dem Ziel, den Einfluß der Viten der Richter auf ihre Entscheidungen herauszuarbeiten, betreibt Lyndel Prott, Senior Lecturer an der Universität Sydney, in dieser Monographie. Es geht ihr dabei in erster Linie um ein besonderes Element der Biographie des Richters, nämlich seine Ausbildung, seine juristische Sozialisation: Determiniert die Zugehörigkeit zu einer nationalen oder regionalen Rechtstradition das richterliche Verhalten in internationalen Gerichten? Lassen sich nationale „Vorverständnisse“ („predispositions“) in diesem Sinne ausmachen? Die Kategorie des Vorverständnisses hat Prott der Methodologie Josef Essers² entlie-

1 Dazu etwa Gessner, Der Richter im Staatenkonflikt, 1969; vgl. die Rezension von Hecker, VRU 3 (1970), S. 403.

2 Vgl. nur Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970.

hen, wie überhaupt die häufige Auseinandersetzung mit deutschen Autoren und Sichtweisen auffällt: Die Arbeit ist als Tübinger Dissertation entstanden und auch bereits in deutscher Sprache veröffentlicht worden³. Die vorliegende Fassung weist nur wenige ergänzende Änderungen und Umstellungen auf.

Ehe Protts sich ihrem eigentlichen, eingangs skizzierten Thema nähert, wendet sie in recht breiter Weise rollen-, funktions- und gruppensoziologische Erkenntnisse auf die Arbeit der Richter des Internationalen Gerichtshofes an, fragt nach dem Verhältnis des Gerichtshofes zur Öffentlichkeit und skizziert die wichtigsten Argumentationsmuster. Unter Betrachtung der IGH-Judikatur einschließlich der besonders signifikanten Sondervoten und Berücksichtigung in selbst durchgeführten Interviews gewonnenen Materials stellt die Autorin schließlich einen starken „unbeabsichtigten“ Einfluß britischer und französischer Rechtskultur fest. Explizite Bezugnahmen auf nationale Privatrechte, die einige Richter besonders schätzen (etwa Fitzmaurice, Tanaka) begrüßt sie als Offenlegung des „Vorverständnisses“ und Beitrag zur Transparentmachung einer Entscheidung. Vor allem in diesen, dem abschließenden Kapitel werden auch Judikate anderer internationaler Spruchkörper als des Internationalen Gerichtshofes ausgiebig verarbeitet.

Die Knappheit und teilweise assoziative Darbietung der Antworten auf die Ausgangsfrage nach dem Einfluß nationaler Rechtskulturen auf internationale Rechtsprechung drängt die Überlegung auf, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, zunächst genau zu entwickeln, was spezifische nationale, regionale, kontinentale, auch religiöse Rechtsvorstellungen konstituiert und dann anhand der vorliegenden Judikate nach deren Spuren in der Arbeit eines jeden individuellen Richters zu suchen. Der Ertrag der sehr umfangreichen und sorgfältigen Untersuchungen Protts wäre dann vermutlich leichter überschaubar; ihre Ergebnisse und rechtspolitischen Vorschläge wären – vermutlich – belegt und nachvollziehbar, während so mancher vordergründig bleibt: Das Kapitel über „Judges from Third World States“ beispielsweise, nur zwei Seiten stark, verweist wiederholt auf die in der Literatur hinlänglich belegte Unzufriedenheit der meisten früheren Kolonien mit ohne ihre Mitwirkung entstandenen, ihren entwicklungspolitischen Bedürfnissen oft nicht gerecht werdenden Völkerrecht – was sich auch an der Arbeit von Richtern wie Padilla Nervo, Ammoun, Elias dokumentieren läßt. Diese Frage betrifft jedoch nicht unmittelbar die Prägung des Richters durch eine spezifische Rechtskultur: ob Topoi und Strukturen traditionaler afrikanischer oder asiatischer Rechte und Weltanschauungen, deren Relevanz für die Völkerrechtsvorstellungen der betreffenden Staaten ja schon ansatzweise untersucht worden ist⁴, in die richterliche Tätigkeit etwa am IGH (dessen Statut in Art. 9 eine Repräsentation der „großen Kulturkreise“ und der „hauptsächlichen Rechtssysteme“ der Welt vorsieht) eingegangen sind, bleibt undeutlich.

Die Studie von Lyndel Prott vermittelt im übrigen zu mancherlei Aspekten internationaler richterlicher Streitentscheidung und speziell zu derjenigen durch den Internationalen Gerichtshof eine Vielzahl von Einsichten, die man bei Betrachtung des Titels, der dem Buch gegeben wurde, nicht unbedingt erwarten würde; das Bemühen, durch das Aufgreifen richter-soziologischer Fragestellungen der Völkerrechtswissenschaft den Anschluß an andere Teildisziplinen der Rechtswissenschaft zu ermöglichen, sichert der Autorin ein bleibendes Verdienst.

Philip Kunig

³ Der internationale Richter im Spannungsfeld der Rechtskulturen, 1975.

⁴ Vgl. beispielsweise die Beiträge von Mahmassani und Sastry in Band 117 (1966 I) des *Recueil des Cours* über Islam bzw. Hinduismus und Völkerrecht.